

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung
der Städte Haren (Ems), Haselünne und Meppen,
der Gemeinden Geeste und Twist sowie der Samtgemeinde Herzlake
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

1. Am **Sonntag, 26. September 2021**, findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Im **Wahlkreis 25 „Unterems“** ist die Stadt Haren (Ems) in 25 allgemeine Wahlbezirke und die Gemeinde Twist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
Im **Wahlkreis 31 „Mittlems** ist die Stadt Haselünne in 21 allgemeine Wahlbezirke, die Stadt Meppen in 38 allgemeine Wahlbezirke, die Gemeinde Geeste in 14 allgemeine Wahlbezirke und die Samtgemeinde Herzlake ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Davon sind statistische Bezirke:

In der Stadt Haren (Ems)	Wahlbezirk	7	„Clemensschule Wesuwe“,
	Wahlbezirk	20	„Marienschule Altenberge/Erika“
	Wahlbezirk	25	„Gaststätte Düthmann“
in der Stadt Haselünne	Wahlbezirk	4	„Bödiker Oberschule“,
in der Samtgemeinde Herzlake	Wahlbezirk	6	„Gaststätte Brüggen“.

In der Stadt Haren (Ems) ist zusätzlich der Briefwahlbezirk B39 ein statistischer Wahlbezirk.
In der Gemeinde Geeste ist der Briefwahlbezirk 990 ein statistischer Wahlbezirk.

In diesen Wahlbezirken werden Stimmzettel verwendet, auf denen für wahlstatistische Auszählungen Unterscheidungsaufdrucke nach Geschlecht und Geburtsjahr vermerkt sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in gesondert eingerichteten Statistikstellen der Gemeinden und dem Niedersächsischen Landesamt für Statistik unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) **für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbe-

zeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) **für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler

gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Urne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder in dem Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses treten die Briefwahlvorstände
im **Wahlkreis 25 - Unterems** - am 26. September 2021 um 15.00 Uhr in den Berufsbildenden
Schulen I (BBS I), Blinke 39, 26789 Leer,
im **Wahlkreis 31 - Mittelems** - am 26. September ab 16.00 Uhr in den Berufsbildenden Schulen
Meppen, Nagelshof 83, 49716 Meppen,
zusammen. Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse ist öffentlich.

Haren (Ems), Haselünne, Meppen, Geeste, Twist und Herzlake, 14. September 2021

Stadt Haren (Ems)
Der Bürgermeister

Stadt Haselünne
Der Bürgermeister

Stadt Meppen
Der Bürgermeister

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister

Gemeinde Twist
Die Bürgermeisterin

Samtgemeinde Herzlake
Der Samtgemeindebürgermeister